



## Öffentliches Kaufangebot

von

## Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V., Monterrey, Mexiko

(eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V.)

# für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00

der

## Valora Holding AG, Muttenz, Schweiz

Angebotspreis:

CHF 260 netto in bar (der "Angebotspreis") je Namenaktie der Valora Holding AG ("Valora" oder "Zielgesellschaft") mit einem Nennwert von je 1.00 Schweizer Franken ("CHF") (je eine "Valora-Aktie").

Der Angebotspreis wird gemäss Abschnitt B.3 (*Angebotspreis*) um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug (der "**Vollzug**", und das Datum dieses Vollzugs, das "**Vollzugsdatum**") dieses öffentlichen Kaufangebots (das "**Angebot**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Valora-Aktien reduziert.

Angebotsfrist:

Vom 11. August 2022 bis zum 9. September 2022, 16:00 Uhr Schweizer Zeit

(Verlängerung vorbehalten).

Valora Holding AG Valoren Nr. ISIN Tickersymbol

Namenaktien **nicht angedient** (erste Handelslinie) 208 897 CH000 208 897 6 VALN Namenaktien **angedient** (zweite Handelslinie) 120 261 659 CH120 261 659 0 VALNE

Financial Advisor and Offer Manager

**Credit Suisse** 

Angebotsprospekt vom 26. Juli 2022 (der "Angebotsprospekt")

#### Angebotseinschränkungen

#### Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht und gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V. ("FEMSA") oder eine ihrer Tochtergesellschaften, einschliesslich Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V. (die "Anbieterin") (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von FEMSA oder von Valora, eine "Tochtergesellschaft", und FEMSA zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die "FEMSA-Gruppe") verpflichtet wäre, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots vorzunehmen, zusätzliche Gesuche bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden zu stellen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind.

Gemäss Schweizer Recht können Valora-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient werden, nach einer Andienung nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die Valora-Aktien lanciert wird.

#### Notice to U.S. Holders

The Offer is being made for the registered shares of Valora, a Swiss stock corporation (*Aktiengesellschaft*) whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange ("SIX"), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (the "U.S."). The Offer is subject to the requirements of Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934,as amended (the "U.S. Exchange Act"), including amendments to the terms and conditions of the Offer, extensions of the Offer, purchases outside of the Offer and minimum Offer Period, and is otherwise being made in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. Holders of Valora Shares resident in the U.S. (each a "U.S. Holder") are urged to read this Offer Prospectus which is available at https://femsa.gcs-web.com/valora-transaction and consult with their own Swiss advisors regarding the Offer.

It may be difficult for U.S. Holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each U.S. Holder is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the U.S. tax consequences of an acceptance of the Offer.

The information contained in this Offer Prospectus has not been reviewed or authorized by the U.S. Securities and Exchange Commission (the "SEC"). Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

## **United Kingdom**

The communication of this Offer Prospectus is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000. In the United Kingdom ("U.K."), this communication and any other offer documents relating to the Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "Order"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of Financial Services and Markets Act 2000) in connection with the offer to purchase securities may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. The Offer, any investment or investment activity to which this Offer relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

## Australia, Canada and Japan

The Offer is not addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

#### Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind teilweise erkennbar an Formulierungen wie "anstreben", "glauben", "schätzen", "antizipieren", "erwarten ", "beabsichtigen", "können", "werden", "planen", "sollen" oder ähnlichen Begriffen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über oder beschreiben Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäss beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten können, aber allenfalls auch nicht eintreten werden.

#### A. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

Die Anbieterin ist eine nach mexikanischem Recht organisierte Gesellschaft mit Sitz in Monterrey, Mexiko. Die Anbieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von FEMSA, wie in Abschnitt C (*Angaben zur Anbieterin*) näher beschrieben.

FEMSA ist eine sociedad anómina bursátil de capital variable, organisiert und bestehend nach dem Recht der Vereinigten Mexikanischen Staaten ("Mexiko") mit Sitz in Monterrey, Mexiko. FEMSA's Aktien sind an der Bolsa Mexicana de Valores und der New York Stock Exchange kotiert. FEMSA ist ein führendes Unternehmen, das über ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmen im Detailhandelssektor, in der Getränkeindustrie, im Speziallogistik- und Vertriebsbrache und in der Bierindustrie tätig ist und weitere Geschäfte in verwandten Industrien besitzt.

Valora ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Muttenz, Schweiz. Die Valora-Aktien sind an der SIX kotiert. Valora ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "Valora-Gruppe") ein kleinflächiger Detailhändler im Bereich Convenience und Food Service. Das Geschäftssegment Retail der Valora betreibt kleinflächige Convenience- und Detailhandels-Einheiten an Hochfrequenzlagen. Im Bereich Food Service verfügt Valora über eine integrierte Wertschöpfungskette, die von der Produktion von Laugengebäck über den Grosshandel bis hin zum Betrieb von Take-Away-Konzepten alle Phasen umfasst.

Am 4. Juli 2022 haben FEMSA und Valora eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, gemäss welcher sich FEMSA verpflichtet hat, selbst oder durch eine ihrer Tochtergesellschaften das Angebot zu unterbreiten und durchzuführen. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat unter anderem einstimmig beschlossen, das Angebot den Valora-Aktionären zur Annahme zu empfehlen. Am selben Tag haben FEMSA und Ernst Peter Ditsch, welcher 742'197 Valora-Aktien hält, entsprechend 16.91% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieses Angebotsprospekts, eine Andienungsverpflichtung abgeschlossen, in welcher sich Herr Ditsch verpflichtet hat, alle vom ihm gehaltenen 742'197 Valora-Aktien in das Angebot anzudienen.

#### B. ANGEBOT

#### 1. Voranmeldung

Am 5. Juli 2022 hat FEMSA eine Voranmeldung (die "Voranmeldung") des Angebots in Übereinstimmung mit Artikel 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die "Übernahmeverordnung") publiziert. Die Voranmeldung wurde in englischer, deutscher und französischer Sprache auf einer hierfür bestimmten Angebots-Website von FEMSA (https://femsa.gcs-web.com/valora-transaction) sowie auf der Website der Übernahmekommission (die "UEK") veröffentlicht und wurde anderweitig in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung vor der Eröffnung des Handels an der SIX am 5. Juli 2022 verbreitet.

## 2. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachfolgend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der an anderer Stelle in diesem Angebotsprospekt genannten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Valora-Aktien.

Das Angebot bezieht sich nicht auf Valora-Aktien, die aktuell oder zukünftig von FEMSA oder einer ihrer Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) oder von Valora oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf maximal 4'385'709 Valora-Aktien, die sich per 4. Juli 2022 (dem letzten SIX-Börsentag (je ein "**Börsentag**") vor der Voranmeldung) wie folgt berechnen:

Ausgegebene Valora-Aktien\*

4'390'000

Durch FEMSA oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene ValoraAktien\*\*

Durch Valora oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Valora- 4'291 Aktien\*\*\*

Maximale Anzahl Valora-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht 4'385'709

- \* Gemäss Handelsregister.
- \*\* Per 4. Juli 2022 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung.
- \*\*\* Per 4. Juli 2022 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung) nach Angaben von Valora.

Valora hat mit FEMSA vereinbart, dass Valora vom Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzugsdatum keine Valora-Aktien verkaufen oder anderweitig veräussern (ausser im Zusammenhang mit den Beteiligungsplänen (wie in Abschnitt E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen und ähnliche Rechte*) definiert), Valora-Aktien ausgeben oder erwerben oder zurückkaufen wird und dafür sorgen wird, dass auch ihre Tochtergesellschaften wahrend diesem Zeitraum keine der vorgenannten Handlungen vornehmen wird.

## 3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Valora-Aktie beträgt CHF 260 netto in bar.

Der Angebotspreis wird reduziert um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Valora-Aktien, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und des Verkaufs eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro Valora-Aktie unter dem Angebotspreis, des Kaufs von Valora-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von Valora-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft unter Marktwert sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Der Angebotspreis impliziert eine Prämie von 57.3% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Valora-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Börsentage vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (entsprechend CHF 165.26).

Der monatliche Median des täglichen Volumens der Börsentransaktionen an der SIX mit Valora-Aktien war in mindestens zehn (10) der zwölf (12) vollen Monate vor der Veröffentlichung der Voranmeldung gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Anteils des betreffenden Wertpapiers (*free float*). Dementsprechend gelten die Valora-Aktien als liquid im Sinne des Rundschreibens Nr. 2 (Liquidität im Sinne des Übernahmerechts) der UEK vom 26. Februar 2010.

Historische Kursentwicklung der Valora-Aktien seit 2018

	2018	2019	2020	2021	2022**
Hoch*	385.5	289.5	280.0	231.5	184.8
Tief*	205.0	214.0	130.0	154.0	154.6

<sup>\*</sup> Täglicher Schlusskurs in CHF

Quelle: SIX Swiss Exchange

#### 4. Karenzfrist

Sofern nicht durch die UEK verlängert, dauert die Karenzfrist zehn (10) Börsentage (die "**Karenz-frist**") nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. vom 27. Juli 2022 bis und mit 10. August 2022. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

## 5. Angebotsfrist

Falls die Karenzfrist durch die UEK nicht verlängert wird, wird die Angebotsfrist von zweiundzwanzig (22) Börsentagen voraussichtlich am 11. August 2022 beginnen und am 9. September 2022, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, enden (die "Angebotsfrist").

Inhaber von Valora-Aktien haben die Möglichkeit, ihre Valora-Aktien jederzeit vor dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist anzudienen.

Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist mit der Genehmigung der Zielgesellschaft ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage ab Beginn des Angebots oder, mit Genehmigung der UEK und der Zielgesellschaft, über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung verschieben sich der Beginn der Nachfrist (wie unten definiert) und das Vollzugsdatum entsprechend.

<sup>\*\*</sup> Vom 1. Januar 2022 bis zum 4. Juli 2022 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung)

#### 6. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande gekommen ist, beginnt eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots (die "Nachfrist"). Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 16. September 2022 beginnen und am 29. September 2022, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, enden.

# 7. Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

Das Angebot wird unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet (je eine "Angebotsbedingung"). Der Zeitraum, in dem die einzelnen Angebotsbedingungen gelten, wird nachfolgend beschrieben.

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele Valora-Aktien vor, dass diese zusammen mit den von FEMSA und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Valora-Aktien (aber unter Ausschluss der Valora-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 663 des vollständig verwässerten Aktienkapitals von Valora bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller zu diesem Datum ausgegebenen Valora-Aktien zuzüglich aller Valora-Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft vor diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von Valora-Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausstehend sind oder deren Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft vor diesem Datum beschlossen wurde).
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine "Freigabe"). Keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung ist FEMSA, der Zielgesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften in Verbindung mit einer Freigabe auferlegt worden, und keine Freigabe ist von einer Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung abhängig gemacht worden, welche alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer international angesehenen, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank (die "Unabhängige Expertin") vernünftigerweise dazu geeignet wäre, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf FEMSA, die Zielgesellschaft, eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder auf die kombinierte Gruppe, bestehend aus der

FEMSA-Gruppe und der Valora-Gruppe, wenn alle jeweiligen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden, zu haben. Für die Zwecke dieser Angebotsbedingung (b) bedeutet eine "Wesentliche Nachteilige Auswirkung" eine Verringerung des konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Wertberichtigungen von Sachanlagen, Wertberichtigungen von Goodwill und Abschreibungen und Wertberichtigungen von anderen immateriellen Vermögenswerten (EBITDA) um einen Betrag von CHF 31'480'000 (was gemäss Geschäftsbericht von Valora für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr etwa 33% des EBITDA von Valora im Geschäftsjahr 2021 entspricht) oder mehr.

- (c) <u>Keine Untersagung oder Verbot</u>: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Zwischen dem Datum der Voranmeldung und dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine auf die Zielgesellschaft bezogenen unvorhersehbaren Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse aufgetreten oder entstanden und sind keine auf die Zielgesellschaft bezogenen unvorhersehbaren Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse von der Zielgesellschaft offengelegt oder gemeldet worden oder FEMSA oder der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche alleine oder zusammen mit anderen auf die Zielgesellschaft bezogenen unvorhersehbaren Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen, Ereignissen oder Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen nach Auffassung der Unabhängigen Expertin vernünftigerweise dazu geeignet wären, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf die Zielgesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder die Valora-Gruppe als Ganzes zu haben. Für die Zwecke dieser Angebotsbedingung (d) bedeutet eine "Wesentliche Nachteile Auswirkung" eine Verringerung des konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Wertberichtigungen von Sachanlagen, Wertberichtigungen von Goodwill und Abschreibungen und Wertberichtigungen von anderen immateriellen Vermögenswerten (E-BITDA) um einen Betrag von CHF 31'480'000 (was gemäss Geschäftsbericht von Valora für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr etwa 33% des E-BITDA von Valora im Geschäftsjahr 2021 entspricht) oder mehr infolge einer oder mehrerer auf die Zielgesellschaft bezogener unvorhersehbarer Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse. Bei der Feststellung, ob Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse vernünftigerweise dazu geeignet wären, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung in Bezug auf eine der in dieser Angebotsbedingung (d) genannten Personen zu haben, werden Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse, die durch makroökonomische Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse, wie z.B. die COVID-19-Pandemie oder die Aggression und/oder der Krieg Russlands gegen Drittländer insbesondere gegen die Ukraine, verursacht wurden, nicht berücksichtigt, einschliesslich der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen solcher Ereignisse wie Lieferkettenprobleme, Versorgungsengpässe, Preiserhöhungen bei allen Arten von Rohstoffen (z.B. Elektrizität oder Treibstoff), Produkten und anderen Waren, Erhöhungen von Faktorkosten (z.B. Arbeits- oder Finanzierungskosten einschliesslich

Zinsen), Inflation oder Rezession.

- (e) <u>Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft</u>: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von FEMSA kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft, bezüglich aller Valora-Aktien, welche FEMSA oder eine ihrer Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden können, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich Valora-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden sollen, unter der Angebotsbedingung, dass alle anderen Angebotsbedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von FEMSA kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen Valora-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.
- (f) Rücktritt und Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von Valora sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat die von der Anbieterin nominierten Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt.
- (g) <u>Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft</u>: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
  - Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als CHF 232'188'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Valora-Gruppe per 31. Dezember 2021 gemäss Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr) oder (y) die insgesamt mehr als CHF 3'028'000 zum jährlichen konsolidierten EBIT beitragen (entsprechend 10% des EBIT der Valora-Gruppe im Geschäftsjahr 2021 gemäss Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr) beschlossen oder genehmigt;
  - Fusion, Aufspaltung oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder
  - Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingefügt.
- (h) Kein Erwerb oder Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder

Gesamtwert von mehr als CHF 232'188'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Valora-Gruppe per 31. Dezember 2021 gemäss Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

## Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

#### Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

Die Angebotsbedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Angebotsbedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten bis zum Vollzug.

Die Angebotsbedingungen (e) und (f) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern eine der Angebotsbedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

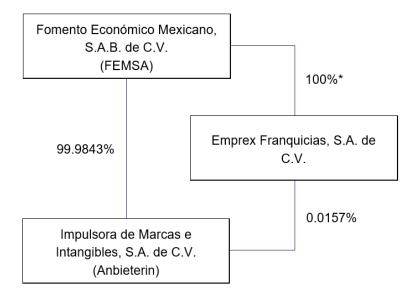
Falls das jeweilige Organ der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Angebotsbedingungen (e) oder (f) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Angebotsbedingungen (e) oder (f) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung (in Bezug auf die darin erwähnten Beschlüsse der Organe) verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Angebotsbedingungen (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "Aufschub"). Sofern eine der Angebotsbedingungen (c), (g) oder (h) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Angebotsbedingungen (e) oder (f) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Angebotsbedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Angebotsbedingungen (e) und (f), solange und soweit diese Angebotsbedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Angebotsbedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

#### C. ANGABEN ZUR ANBIETERIN

## 1. Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine nach mexikanischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Monterrey, Mexiko. Die Anbieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von FEMSA. Die folgende Darstellung veranschaulicht die Beteiligungsstruktur, wie sie zum Datum dieses Angebotsprospekts besteht:



<sup>\*</sup> davon werden 0.0006% indirekt durch andere Tochtergesellschaften von FEMSA gehalten.

Die Anbieterin verfügt über ein Aktienkapital von MXN 31'968'196'169.00, eingeteilt in 319'681'961'690 nennwertlose Aktien. Der Hauptzweck des Unternehmens ist die Gründung, Förderung und Verwaltung aller Arten von Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften sowie der Erwerb und das Halten von Aktien oder Mitgliedschaftsanteilen an solchen Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften.

FEMSA ist eine sociedad anónima bursátil de capital variable nach mexikanischem Recht mit Sitz in Monterrey, Mexiko, deren Aktien an der Bolsa Mexicana de Valores und an der New York Stock Exchange kotiert sind. FEMSA besitzt ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmen, die in 13 Ländern direkt tätig sind. Das Detailhandelsgeschäft ist das zentrale Element der Geschäftsstrategie von FEMSA und trägt mehr als die Hälfte zum Umsatz der Gruppe bei. FEMSA betreibt die grösste Convenience-Store-Kette Mexikos und Lateinamerikas (OXXO) mit mehr als 20'000 Filialen sowie mehr als 3'600 Apotheken in vier lateinamerikanischen Ländern (Cruz Verde, Yza und andere). FEMSA besitzt ausserdem den am Umsatz gemessen weltweit grössten Franchise-Abfüller für Coca-Cola-Produkte (Coca-Cola FEMSA) und ist der zweitgrösste Aktionär der Heineken-Gruppe (mit einer wirtschaftlichen Beteiligung von 14,76%). Die FEMSA-Gruppe besitzt ausserdem eine Reihe kleinerer Unternehmen, die in verschiedenen Bereichen tätig sind, die mit den Hauptgeschäftsfeldern des Unternehmens in Verbindung stehen, darunter Logistik und Vertrieb,

Kühlung am Point-of-Sale (POS), Vertrieb von Produkten für die Gastronomie und Kunststofflösungen. FEMSA beschäftigt mehr als 320'000 Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2021 einen ausgewiesenen Umsatz von mehr als USD 27 Mrd.

FEMSA verfügt über drei Klassen von Stammaktien, die jeweils keinen Nennwert haben: Aktien der Serie B, Aktien der Serie D-B und Aktien der Serie D-L. Die Aktien der Serie B haben volles Stimmrecht, während die Aktien der Serien D-B und D-L ein eingeschränktes Stimmrecht haben. Die Aktien von FEMSA sind an der *Bolsa Mexicana de Valores* (Tickersymbol FEMSAUBD.MX; FEMSAUB.MX) und an der New York Stock Exchange (Tickersymbol FMX) kotiert. Per 8. April 2022 wurden die folgenden natürlichen und juristischen Personen im Geschäftsbericht von FEMSA für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (wie am 14. April 2022 bei der U.S. Securities and Exchange Commission eingereicht (Formular 20-F)) als Aktionäre mit einem Anteil von 5% oder mehr der Stimmrechten von FEMSA gemäss den Meldevorschriften der geltenden U.S. Wertpapiergesetze gemeldet:

#### Ownership of Capital Stock as of April 8, 2022

	Series B Shares <sup>(1)</sup>		Series D-B Shares <sup>(2)</sup>		Series D-L Shares <sup>(3)</sup>		Total Shares	
	Shares Owned	Percent of Class	Shares Owned	Percent of Class	Shares Owned	Percent of Class	of FEMSA Capital Stock	
Shareholder								
Technical Committee and Trust								
Participants under the Voting								
Trust <sup>(4)</sup>	6,922,134,985	74.86 %					38.69 %	
William H. Gates III <sup>(5)</sup>	278,873,490	3.02 %	557,746,980	12.9 %	557,746,980	12.9 %	7.79 %	

- (1) As of April 8, 2022, there were 2,161,177,770 Series B Shares outstanding.
- (2) As of April 8, 2022, there were 4,322,355,540 Series D-B Shares outstanding
- (3) As of April 8, 2022, there were 4,322,355,540 Series D-L Shares outstanding

(5) Includes aggregate shares beneficially owned by Cascade Investments, LLC, over which William H. Gates III has sole voting and dispositive power.

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht werden 74.86% der Stimmrechte der FEMSA von einem Trust gehalten (der "Voting Trust"). Die Beteiligten am Voting Trust haben am 6. Mai 1998 vereinbart, die Mehrheit ihrer FEMSA-Aktien in den Voting Trust einzubringen. Der Hauptzweck des Voting Trust besteht darin, die mit dem Trustvermögen verbundenen Stimmrechte einheitlich als Block gemäss den Anweisungen des technischen Ausschusses des Voting Trust auszuüben. Die Beteiligten des Voting Trust sind in sieben Trust-Gruppen aufgeteilt, und der technische Ausschuss besteht aus einem von jeder Trust-Gruppe ernannten Vertreter. Der Voting Trust ist ein rechtlich verselbständigtes Vermögen ohne Rechtspersönlichkeit nach mexikanischem Recht. Das Trustvermögen wird rechtlich vom Trustee auf Rechnung der Beteiligten am Trust gehalten. Banco Invex, S.A., Institución de Banca Múltiple, Invex Grupo Financiero, Fiduciario mit Sitz in San Pedro Garza García, N.L., Mexiko, handelt als Trustee des Voting Trust (der "Trustee"). Weitere Einzelheiten zum Voting Trust sind auf S. 92 ff. des Geschäftsberichts von FEMSA für

<sup>(4)</sup> As a consequence of the voting trust's internal procedures, the following trust participants are deemed to have beneficial ownership with shared voting power of the shares deposited in the voting trust: BBVA Bancomer, S.A., as Trustee under Trust No. F/23078-7 (controlled by the Estate of Max Michel Suberville), BBVA Bancomer, S.A., as Trustee under Trust No. F/23078-0 (controlled by the Calderón Up. BBVA Bancomer, S.A., as Trustee under Trust No. 3763 controlled by the Garza Lagüera Gonda Family. Paulina Garza Lagüera, Consuel Garza Lagüera, Eugenia Braniff Garza Lagüera, Lorenza Braniff Garza Lagüera, Mariana Garza Lagüera, Gonda, Paula Treviño Garza Lagüera, Ereviño Garza Lagüera, Evagüera, Eugenia Braniff Garza Lagüera, Lorenza Braniff Garza Lagüera, Mariana Garza Lagüera, Garza Lagüera, Garza Lagüera, Garza Lagüera, Garza Lagüera, Garza, Garz

das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (wie am 14. April 2022 bei der U.S. Securities and Exchange Commission eingereicht (Formular 20-F)) zu finden (abrufbar unter https://femsa.gcs-web.com/static-files/9f86ca1f-1dfb-4a44-ba21-2f9adfc9e566). Eine der sieben Trust-Gruppen ("Trust F/3763"), die ihrerseits als Trust nach mexikanischem Recht unter der Bezeichnung F/3763 organisiert ist, hält die Mehrheit der Stimmen im Voting Trust. Der Trustee des Voting Trust handelt auch als Trustee des Trust F/3763.

## 2. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Im Zusammenhang mit dem Angebot gelten, der Trust F/3763 (handelnd durch den Trustee), der Voting Trust (handelnd durch den Trustee) und alle von FEMSA (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen sowie, ab dem 4. Juli 2022, dem Datum, an welchem FEMSA und Valora die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, Valora und alle Gesellschaften und Personen, die (direkt oder indirekt) von Valora kontrolliert werden, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd.

#### 3. Geschäftsbericht

Als private Gesellschaft und hundertprozentige Tochtergesellschaft von FEMSA hat die Anbieterin nie einen Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Geschäftsbericht und der konsolidierte Jahresabschluss von FEMSA für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (wie am 14. April 2022 bei der US-Börsenaufsichtsbehörde eingereicht (Formular 20-F)) sind unter https://femsa.gcs-web.com/static-files/9f86ca1f-1dfb-4a44-ba21-2f9adfc9e566 und die Ergebnisse für das erste Quartal 2022 von FEMSA unter https://femsa.gcs-web.com/static-files/ca364404-f776-4a10-b55b-b01b8b270137 abrufbar.

## 4. Beteiligungen an Valora

Per 4. Juli 2022 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) hielten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Valora und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Valora-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Valora-Aktien.

Am selben Datum hielten Valora und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften nach Angaben von Valora 4'291 Valora-Aktien als eigene Aktien (entsprechend rund 0.1% des zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals) und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Valora-Aktien.

## 5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an Valora

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Valora und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Valora-Aktien. Im selben Zeitraum erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Valora und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Finanzinstrumente in Bezug auf Valora-Aktien. Seit dem Datum der Voranmel-

dung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Valora und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Valora-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Valora-Aktien gekauft oder veräussert. Für eine Beschreibung der Verpflichtungen bestimmter Aktionäre von Valora, ihre Valora-Aktien in das Angebot anzudienen, siehe Abschnitt A (*Hintergrund des Angebots*).

Gemäss Angaben von Valora erwarben oder veräusserten seit dem 4. Juli 2022 (dem Datum, an welchem FEMSA und Valora die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben), nach Handelsschluss an der SIX, weder Valora noch ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften Valora-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Valora-Aktien.

#### D. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Das Angebot wird mit vorhandenen Barmitteln finanziert.

#### E. ANGABEN ZU VALORA

## 1. Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Valora ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Muttenz, Schweiz. Gemäss Statuten ist der Hauptzweck der Zielgesellschaft die Beteiligung an Handels-, Industrie- und Dienstleistungs- unternehmen im In- und Ausland.

Die konsolidierte Jahresabschluss der Valora per 31. Dezember 2021 kann auf der Website https://annualreport.valora.com eingesehen werden.

## 2. Aktienkapital und ausstehende Optionen und ähnliche Rechte

## Aktienkapital von Valora

Gemäss dem Online-Auszug des Handelsregisters vom 4. Juli 2022 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung) beträgt das Aktienkapital der Valora CHF 4'390'000, eingeteilt in 4'390'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Die Valora-Aktien sind an der SIX unter der Valorennummer 208 897 kotiert (ISIN: CH000 208 897 6; Tickersymbol: VALN).

Gemäss den Statuten hat Valora (i) ein genehmigtes Kapital von CHF 439'000 (befristet bis 31. März 2023), das die Ausgabe von bis zu 439'000 Namenaktien ermöglicht, und (ii) ein bedingtes Aktienkapital von CHF 439'000, das die Ausgabe von bis zu 439'000 Namenaktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten ermöglicht, die in Verbindung mit neu ausgegebenen oder bereits ausgegebenen Anleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. In der Transaktionsvereinbarung hat sich Valora unter anderem verpflichtet, keine Beteiligungspapiere (einschliesslich Valora-Aktien), eigenkapitalbezogene Wertpapiere oder andere Rechte für Wertpapiere der Zielgesellschaft auszugeben, zu verkaufen oder anderweitig zu veräussern oder zu erwerben und das Aktienkapital oder die Kapitalstruktur der Zielgesellschaft nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von FEMSA zu verändern.

Per 4. Juli 2022 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung) hielten Valora und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften nach Angaben von Valora 4'291 Valora-Aktien als eigene Aktien (entsprechend rund 0.1% des zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Valora).

#### Ausstehende Optionen und ähnliche Rechte

Valora verfügt über (i) Long Term Incentive-Pläne, welche die Zuteilung von Performance Share Units ("PSUs") an die Mitglieder der Konzernleitung regeln, (ii) einen Short Term Bonus-Plan für die Mitglieder der Konzernleitung und bestimmte andere berechtigte Mitarbeiter, (iii) Mitarbeiterbeteiligungspläne, im Rahmen derer berechtigte Mitarbeitende (als Teil ihres Gehalts) Valora-Aktien zu einem vergünstigten Preis erhalten oder kaufen können (die dann für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt sind) und (iv) einen Aktienbeteiligungsplan für den Verwaltungsrat, im Rahmen dessen die Mitglieder des Verwaltungsrats von Valora 20% ihrer festen Vergütung in Form von Valora-Aktien erhalten, die für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt sind (die vorgenannten Pläne zusammen die "Beteiligungspläne").

Das Angebot erstreckt sich auf alle Valora-Aktien, die gegenwärtig unter einem Beteiligungsplan zwar gesperrt sind, diese Sperrfrist aber durch den Verwaltungsrat von Valora als beendet erklärt wird, damit diese Valora-Aktien während der Nachfrist in das Angebot angedient werden können, wenn und sobald die Anbieterin nach Ablauf der Angebotsfrist das Angebot für zustande gekommen erklärt hat. Das Angebot erstreckt sich nicht auf PSU, die in bar abgegolten werden. Für detailliertere Informationen zur Behandlung der Beteiligungspläne im Zusammenhang mit dem Angebot wird auf Abschnitt H (*Bericht des Verwaltungsrats von Valora Holding AG gemäss Artikel 132 FinfraG*) verwiesen.

Valora hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, (i) die Bedingungen der Beteiligungspläne nicht zu ändern oder zu ergänzen oder einer Änderung oder Ergänzung zuzustimmen (ausser wie von FEMSA und Valora in der Transaktionsvereinbarung vereinbart), (ii) keine neuen Aktienbeteiligungs- oder andere Mitarbeiterbeteiligungspläne in Bezug auf Valora-Aktien oder andere Beteiligungspapiere von Valora einzuführen oder umzusetzen, (iii) keine Zuteilungen vorzunehmen oder eine Barabgeltung oder einen Rückkauf von Rechten im Rahmen der Beteiligungspläne zu vereinbaren oder durchzuführen, wenn keine rechtsverbindliche Bestätigung der UEK vorliegt, dass die Best Price Rule nicht verletzt wird, (iv) keine Valora-Aktien oder andere Beteiligungspapiere oder Optionen oder andere Rechte auf Valora-Aktien oder andere Beteiligungsrechte von Valora auszugeben oder eine Verpflichtung zur Ausgabe diesbezüglicher Beteiligungspapiere, Optionen oder anderer Rechte zu schaffen.

Abgesehen von den Rechten und Ansprüchen, die den berechtigten Mitarbeitern im Rahmen bestimmter Beteiligungsprogramme eingeräumt werden, hat Valora keine Optionen, Optionsscheine oder Wandelrechte in Bezug auf den Verkauf, die Ausgabe, die Übertragung oder den Erwerb von Valora-Aktien oder anderen Beteiligungspapieren von Valora ausgegeben.

#### 3. Absichten der Anbieter betreffend Valora

Durch das Angebot beabsichtigt die Anbieterin die volle Kontrolle über Valora und ihre Tochtergesellschaften zu erhalten, mit dem Ziel, das Geschäft von Valora mit dem Geschäft der Anbieterin zusammenzuschliessen.

#### Zusammenschluss der Geschäfte

FEMSA beabsichtigt, Valora als Plattform für die Expansion seines Detailhandelsgeschäfts in ganz Europa zu nutzen und den aktuellen strategischen Plan von Valora zu unterstützen und zu erweitern. FEMSA ist der Ansicht, diesen strategischen Plan beschleunigen, ein nachhaltiges Wachstum erzielen und dadurch langfristig Wert schaffen zu können durch:

- Optimierung des bestehenden Filialnetzes;
- Beschleunigung der Umwandlung traditioneller Formate in moderne Convenience-Formate;
- Erweiterung der Convenience-Fläche, u.a. durch Konsolidierung unabhängiger Geschäfte,
   Expansion in neue Regionen, Diversifizierung und Einführung neuer Konzepte;
- Fortgesetzte strategische Verlagerung in den Convenience- und Foodservice-Markt (Foodvenience);
- Optimierung der Beschaffung;
- Erhöhung des Digitalisierungsgrads im gesamten Unternehmen; und
- Austausch von Know-how und Best Practices zwischen den jeweiligen Managementteams von Valora und FEMSA.

Nach dem Vollzug des Angebots wird Valora ihr Geschäft als Teil der Proximity Division von FEMSA betreiben. FEMSA beabsichtigt derzeit, dass Valora als Geschäftseinheit ihr Geschäft in Europa weiterführt. Zudem plant FEMSA, Valora finanzielle und operative Unterstützung zu bieten und die Zusammenarbeit und den Austausch von Best Practices zwischen den Geschäftseinheiten zu ermöglichen, mit dem Ziel, Mehrwert zu schaffen.

FEMSA sieht derzeit keine wesentlichen Änderungen im Management von Valora vor. FEMSA beabsichtigt, einen Beirat einzurichten, dessen Mitglieder über Erfahrung im europäischen Detailhandel verfügen und dem einige oder alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats von Valora angehören könnten. FEMSA plant derzeit, den Sitz von Valora am derzeitigen Standort beizubehalten.

## Squeeze-out

Sofern FEMSA und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Valora halten, beabsichtigt die Anbieterin die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Valora-Aktien gemäss Art. 137 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("FinfraG") zu beantragen.

Sofern FEMSA und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Valora halten, beabsichtigt die Anbieterin, nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes mit Valora zu fusionieren oder Valora mit einer von FEMSA direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von Valora eine Abfindung (in bar oder in anderer Form), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Abfindungsfusion können je nach Ausgestaltung der Abfindungsfusion für in der Schweiz steuerlich ansässige Personen, die ihre Valora-Aktien im Privatvermögen halten, und möglicherweise auch für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen bei einer Annahme des Angebots (vgl. unten Abschnitt L.5 (Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre)).

Sofern FEMSA und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug weniger als 90% der Stimmrechte an Valora halten, beabsichtigen FEMSA und/oder ihre Tochtergesellschaften je nach Umständen, weitere Valora-Aktien von den verbliebenen Publikumsaktionären von Valora zu erwerben und/oder das Geschäft der Anbieterin oder andere Geschäfte von FEMSA und/oder ihrer Tochtergesellschaften mit Valora zusammenzuschliessen, durch Sacheinlage von Aktiven, Geschäften oder Beteiligungen im Rahmen einer Kapitalerhöhung von Valora, bei der die Bezugsrechte der verbliebenen Publikumsaktionäre von Valora ausgeschlossen und neue Valora-Aktien nur an die einbringende Gesellschaft ausgegeben würden. Weiter könnte die Anbieterin eine oder mehrere andere Transaktionen gemäss Fusionsgesetz in Betracht ziehen.

#### Dekotierung

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, dass Valora bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Valora-Aktien gemäss Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation (das "Kotierungsreglement") und die Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss Kotierungsreglement bis zum Datum der Dekotierung der Valora-Aktien beantragt.

## Vereinbarung zwischen der Anbieterin und Valora, deren Organen und Aktionären

#### Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 24. Mai 2022 schlossen FEMSA und Valora eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab (die "**Vertraulichkeitsvereinbarung**"). Nach Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung konnte FEMSA eine beschränkte Due-Diligence-Prüfung betreffend Valora durchführen.

#### Transaktionsvereinbarung

Am 4. Juli 2022 haben FEMSA und Valora die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche vom Verwaltungsrat von Valora einstimmig genehmigt wurde. Nachfolgend folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung:

- FEMSA hat sich verpflichtet, selbst oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, dieses Angebot zu unterbreiten, und Valora bzw. ihr Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, das Angebot einstimmig zu unterstützen und den Aktionären von Valora die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem durch die Empfehlung im Verwaltungsratsbericht in Abschnitt H (Bericht des Verwaltungsrats von Valora Holding AG gemäss Artikel 132 FinfraG).
- Valora hat sich verpflichtet, keine Transaktionen (direkt oder indirekt) in Bezug auf Valora-Aktien oder andere Beteiligungen oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von Valora oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder wesentliche Vermögenswerte oder Geschäfte von Valora oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu initiieren, zu fördern oder zu erleichtern bzw. entsprechende Angebote einzuholen. Darüber hinaus hat sich Valora verpflichtet, im Hinblick auf solche Transaktionen keine Gespräche oder Verhandlungen aufzunehmen oder Informationen über Valora zur Verfügung zu stellen und keinen Vorschlag für eine solche Transaktion oder ein konkurrierendes Angebot zu unterstützen oder zu empfehlen oder ihre Empfehlung für das Angebot von FEMSA zurückzuziehen, ausgenommen unter bestimmten Bedingungen (wie in der Transaktionsvereinbarung näher spezifiziert) in Bezug auf ein unaufgefordertes Übernahme- oder Umtauschangebot eines Dritten für alle Valora-Aktien oder eine unaufgeforderte Fusion oder Konsolidierung, an der Valora beteiligt ist (oder eine andere unaufgeforderte Transaktion mit denselben oder im Wesentlichen denselben wirtschaftlichen Auswirkungen), die der Verwaltungsrat von Valora nach vernünftigem Ermessen und in Ausübung seiner Sorgfaltspflicht als vorteilhafter für Valora und ihre Aktionäre erachtet als die Bedingungen des Angebots ("Besseres Angebot"). Valora hat sich zudem verpflichtet, FEMSA Informationen über ein unaufgefordertes Besseres Angebot zukommen zu lassen und hat FEMSA ein Recht in Bezug auf ein Besseres Angebot eingeräumt, das eigene Angebot aufzubessern. Valora hat sich verpflichtet, FEMSA Informationen zu übermitteln, die einem Dritten, der ein Besseres Angebot unterbreiten möchte, bekannt gemacht werden, und zwar zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für diesen Dritten gelten.
- Valora hat sich verpflichtet, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, das Angebot zu unterstützen und mit FEMSA und den mit ihr verbundenen Unternehmen (einschliesslich der Anbieterin) in Bezug auf die Durchführung und Vollzug des Angebots zu kooperieren.
- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen eingegangen, um die Erfüllung der Angebotsbedingungen zu verfolgen.
- Valora hat sich verpflichtet, die Anbieterin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen unverzüglich in das Aktienregister von Valora als stimmberechtigte Aktionäre in Bezug auf alle Valora-Aktien einzutragen, die die Anbieterin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen des Angebots oder anderweitig zum Zeitpunkt des Vollzugs erworben haben.
- Valora hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats der Valora spätestens am ersten Tag der Nachfrist und mit Wirkung ab dem Vollzug von ihren Funktionen im Verwaltungsrat der Valora zurücktreten.
- Valora hat sich verpflichtet, innerhalb von zwei Börsentagen, nachdem die Anbieterin das Angebot als zustande gekommen erklärt hat, eine ausserordentliche Generalversammlung

- einzuberufen und den Aktionären die Wahl der von FEMSA bezeichneten Personen in den Verwaltungsrat der Valora mit Wirkung per Vollzug vorzuschlagen.
- Valora hat sich verpflichtet, ihre Geschäfte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis zu führen und bestimmte Transaktionen nur mit der Zustimmung von FEMSA durchzuführen, einzugehen oder anzukündigen.
- Valora gab gegenüber FEMSA bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
- Die Parteien haben sich darauf geeinigt, die zugeteilten PSUs und die gesperrten Valora-Aktien unter den entsprechenden Beteiligungsplänen wie unter Abschnitt H (Bericht des Verwaltungsrats von Valora Holding AG gemäss Artikel 132 FinfraG) zusammengefasst zu behandeln.
- FEMSA hat sich verpflichtet, einen Retentionsplan zu implementieren, dessen wesentlicher Inhalt in Abschnitt H (Bericht des Verwaltungsrats von Valora Holding AG gemäss Artikel 132 FinfraG) zusammengefasst ist.
- FEMSA hat sich zu bestimmten operativen und Corporate-Governance-Angelegenheiten verpflichtet, unter anderem der weiteren Nutzung des Geschäftsnamens und der Marke von Valora, der Formatmarken von Valora und der Beibehaltung des Hauptsitzes von Valora.
- FEMSA hat ihre feste Absicht bekundet, den mittelfristigen Plan von Valora umzusetzen, über Valora in die Expansion in Europa zu investieren und über den mittelfristigen Plan von Valora hinaus in das Wachstum des europäischen Geschäfts zu investieren.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden, einschliesslich (i) durch entsprechende Vereinbarung der Parteien, (ii) durch eine der Parteien, wenn das Angebot nicht erfolgreich ist, (iii) durch eine der Parteien, wenn das Angebot gescheitert ist oder die UEK bestimmt, dass das Angebot nicht lanciert wird, nicht länger offen bleibt oder nicht abgewickelt wird, solange die Partei, die die Kündigung anstrebt, nicht gegen eine Bestimmung der Transaktionsvereinbarung verstösst, die zu einem solchen Nichtzustandekommen führt, (iv) durch die Anbieterin, wenn die Zielgesellschaft eine definitive Vereinbarung mit einer Drittpartei über ein Besseres Angebot abschliesst, (v) durch die Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft oder ein Ausschuss des Verwaltungsrats (1) den Aktionären der Zielgesellschaft das Angebot nicht empfiehlt, wie in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen, oder (2) seine Empfehlung des Angebots zurückzieht, modifiziert oder qualifiziert oder eine entsprechende Mitteilung macht, oder (3) ein Besseres Angebot genehmigt oder empfiehlt oder eine entsprechende Mitteilung macht, oder (vi) durch eine der Parteien, wenn die andere Partei wesentliche Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung nicht einhält.

#### Andienungsverpflichtung

Am 4. Juli 2022 unterzeichnete Ernst Peter Ditsch eine Andienungsverpflichtung mit FEMSA, in der er sich verpflichtet hat, seine 742'197 Valora-Aktien in das Angebot anzudienen.

#### Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den in Abschnitt A (*Hintergrund des Angebots*) und in diesem Abschnitt E.4 (*Vereinbarung zwischen der Anbieterin und Valora, deren Organen und Aktionären*) zusammengefassten Vereinbarungen, existieren zwischen den entsprechenden Mitgliedern der FEMSA-Gruppe einerseits und Valora, ihren Tochtergesellschaften und deren Organen und Aktionären andererseits keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot und es werden am Vollzugsdatum keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot existieren.

#### 5. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass FEMSA und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) von Valora oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften weder direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von Valora erhalten haben, die den Entscheid der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme der Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, dem Bericht des Verwaltungsrats von Valora (siehe Abschnitt H) oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden.

#### F. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf https://femsa.gcs-web.com/valora-transaction veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Dieser Angebotsprospekt wird am 26. Juli 2022 vor Eröffnung des Handels an der SIX veröffentlicht.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache rasch und kostenlos bei der Credit Suisse AG, Zürich (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) angefordert werden.

## G. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ARTIKEL 128 FINFRAG

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V. (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche

Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

## Nach unserer Beurteilung

- 1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugsdatum die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
- 2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechselangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
- ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

- 4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
- 5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
- 6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
- 7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zurich, 22. Juli 2022

**BDO AG** 

Marcel Jans Thomas Hulmann

Partner Director

## H. BERICHT DES VERWALTUNGSRATS VON VALORA HOLDING AG GEMÄSS AR-TIKEL 132 FINFRAG

Der Verwaltungsrat der Valora Holding AG ("Verwaltungsrat") mit Sitz in Muttenz, Schweiz ("Valora" oder die "Gesellschaft", und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die "Valora-Gruppe") nimmt hiermit gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("FinfraG") und Art. 30-32 der Übernahmeverordnung Stellung zum öffentlichen Kaufangebot (das "Angebot") der Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V. mit Sitz in Monterrey, Mexiko (die "Anbieterin") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Valora mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (je eine "Valora-Aktie"). Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de

C.V. ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V mit Sitz in Monterrey, Mexiko ("**FEMSA**").

#### I. EMPFEHLUNG DES VERWALTUNGSRATES UND BEGRÜNDUNG

## 1. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der IFBC AG, Zürich ("**IFBC**"), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet ("**Bericht**") (siehe Abschnitt I.2.3 unten), hat der Verwaltungsrat, bestehend aus den Mitgliedern gemäss Abschnitt II.1.1 unten, am 4. Juli 2022 einstimmig beschlossen, den Aktionären von Valora das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen und hat über den Inhalt dieses Berichts am 19. Juli 2022 entschieden.

## 2. Begründung

Der Verwaltungsrat hat eine Transaktionsvereinbarung ("Transaktionsvereinbarung") verhandelt, welche gewisse Aspekte der Geschäftsfortführung der Valora und der Corporate Governance nach dem Vollzug des Angebots regelt, und hat das im Angebotsprospekt (der "Angebotsprospekt") beschriebene Angebot eingehend geprüft.

## 2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Preis beträgt CHF 260 netto in bar je Valora-Aktie ("Angebotspreis"). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von ungefähr 52.0% gegenüber dem unbeeinflussten Schlusskurs der Valora-Aktien am 4. Juli 2022 und einer Prämie von 57.3% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs ("VWAP") der Valora-Aktien während der letzten sechzig (60) SIX Handelstage vor Publikation der Voranmeldung am 5. Juli 2022 ("Voranmeldung").

## 2.2 Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt den Bedingungen und weiteren Bestimmungen, die im Angebotsprospekt aufgeführt sind, einschliesslich:

- bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele Valora-Aktien vor, dass diese, zusammen mit den Valora-Aktien, welche die Anbieterin zu diesem Zeitpunkt halten wird, mindestens 66 2/3% des vollständig verwässerten Aktienkapitals der Valora entsprechen;
- eine "keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen" Angebotsbedingung, welche makroökonomische Effekte wie die COVID-19 Pandemie oder die Aggression und/oder den Krieg
  Russlands gegen Drittstaaten, insbesondere gegen die Ukraine, ausschliesst, einschliesslich mit solchen Ereignissen zusammenhängende ökonomische Konsequenzen wie Lieferkettenprobleme, Lieferausfälle, Preiserhöhungen von Rohstoffen aller Art (wie Elektrizität
  oder Brennstoff), von Produkten oder von anderen Gütern, Erhöhungen von Faktorkosten

(wie Lohn- oder Finanzierungskosten, einschliesslich Zinsen), Inflation oder Rezession; und

weitere übliche Angebotsbedingungen wie etwa behördliche Genehmigungen.

Für eine detailliertere Beschreibung aller Angebotsbedingungen wird auf Ziffer B.7 des Angebotsprospekts verwiesen.

#### 2.3 Fairness Opinion

Um die finanzielle Fairness zu beurteilen und zu bestätigen, hat der Verwaltungsrat IFBC beauftragt, als unabhängige Expertin eine Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abzugeben. In der Fairness Opinion vom 4. Juli 2022 kam IFBC aufgrund ihrer Analyse zum Schluss, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen sei. Basierend auf und unter Vorbehalt der darin enthaltenen Annahmen hat IFBC, basierend auf der zentralen Bewertungsmethode, der DCF-Bewertung, einen Wert von CHF 276.90 je Valora-Aktie mit einer Wertbandbreite von CHF 227.10 bis CHF 336.80 je Valora-Aktie ermittelt.

Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei Valora Holding AG, Investor Relations, Hofackerstrasse 40, 4132 Muttenz, Schweiz (E-Mail: ir@valora.com) bestellt oder unter www.valora.com/femsa heruntergeladen werden.

#### 2.4 Unternehmerische Logik

Die Strategie von Valora fokussiert auf das Angebot der besten Food- und Convenience-Konzepte, basierend auf einem tiefgründigen Verständnis von Kunden und Formaten, operationeller Exzellenz, fortlaufender Innovation und Agilität sowie optimaler Wertschöpfung. Valora's erfolgreiches Konzept von innovativen Foodvenience-Formaten – kleinflächige Verkaufsstellen an hochfrequentierten Verkehrsstandorten, Städten sowie Tankstellen – ist kontinuierlich organisch und anorganisch gewachsen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat von Valora, unter Beizug von professionellen Beratern, verschiedene strategische Alternativen eingehend geprüft, einschliesslich Diskussionen mit FEMSA. Die entsprechenden Möglichkeiten und Risiken, einschliesslich Transaktionsvollzugsrisiken, wurden beurteilt und die Interessen aller Stakeholder von Valora sorgfältig berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kam zum Schluss, dass das Angebot für Valora eine exzellente strategische Möglichkeit bietet, künftige Marktherausforderungen aus einer Position der Stärke zu bewältigen und für die Stakeholder erheblichen Wert zu generieren.

Die Anbieterin beabsichtigt, Valora als eine Plattform für weiteres Wachstum im europäischen Convenience Store- und Food Service (Foodvenience) Markt zu nutzen und mit dem Zusammenschluss der Anbieterin und Valora soll ein neuer, beachtlicher Partner im betreffenden Markt geschaffen werden. Das zusammengeführte Unternehmen wird das Know-How, die Fähigkeiten und die Mittel haben, um sein Wachstum proaktiv zu beschleunigen und Valora's Marktposition in Europa weiter auszubauen. Obwohl Valora ihre rechtliche Selbständigkeit aufgeben wird, kann

sie ihre gegenwärtige Wachstumsstrategie als Europäische Detailhandelseinheit innerhalb der FEMSA-Gruppe schneller umsetzen. Dies gilt insbesondere, weil FEMSA und Valora einander mit ihren wachstumsorientierten Strategien im Convenience Store- und Food Service-Geschäft, ihrer Innovationskraft und ihrer Digitalisierungsphilosophie sehr gut ergänzen.

Valora wird ihren Hauptsitz wie bisher in Muttenz (BL) haben und unter ihrem eigenen Namen als Europäische Einheit innerhalb der Proximity Division von FEMSA operieren und die Verantwortung für die weitere Erschliessung der Europäischen Convenience-Märkte für FEMSA übernehmen. Damit wird sichergestellt, dass die renommierten Konzepte, Marken und Standorte von Valora erhalten bleiben und die Qualifikation der Mitarbeitenden von Valora wird anerkannt, welche von erweiterten, weltweiten Karrieremöglichkeiten profitieren werden.

#### 2.5 Squeeze-Out und Dekotierung

Die Anbieterin beabsichtigt für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots ("Vollzug") mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Valora-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Valora halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Valora im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 des Fusionsgesetzes mit einer Barabfindung zu entschädigen.

Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Ziffer L.5 des Angebotsprospektes beschrieben.

Die Anbieterin beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Valora-Aktien von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Die Dekotierung kann die Handelbarkeit der Valora-Aktien erheblich erschweren.

## 2.6 Vereinbarungen mit bedeutenden Aktionären

Der Verwaltungsrat berücksichtigte bei seinem Entscheid, die Transaktion zu unterstützten, die Tatsache, dass der Hauptaktionär der Valora, der 16.91% aller Valora-Aktien hält, sich vertraglich verpflichtet hat, all seine 742'197 Valora-Aktien in das Angebot anzudienen.

#### 2.7 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen kam der Verwaltungsrat zum Schluss, dass das Angebot im besten Interesse von Valora, ihren Aktionären, Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten ist und dass der Angebotspreis fair und angemessen ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt deshalb den Aktionären von Valora, das Angebot der Anbieterin anzunehmen.

#### 3. Vereinbarungen mit FEMSA oder der Anbieterin

Am 24. Mai 2022 haben Valora und FEMSA eine Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung abgeschlossen, nach deren Unterzeichnung FEMSA gestattet wurde, eine limitiere Due Diligence in Bezug auf Valora durchzuführen.

Zudem haben Valora und FEMSA am 4. Juli 2022 die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche im Wesentlichen Bestimmungen betreffend den Übernahmeprozess und Bedingungen des Angebots sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten von Valora und FEMSA im Zusammenhang mit dem Angebot enthält. Die Transaktionsvereinbarung setzt insbesondere den Angebotspreis fest, welchen die Anbieterin zu bezahlen hat, und dass sich der Verwaltungsrat im Gegenzug dazu verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären von Valora dessen Annahme zu empfehlen. Zusätzlich regelt die Transaktionsvereinbarung wichtige Verpflichtungen der Valora, welche unter anderem Folgende (in zusammengefasster Form) beinhalten:

- Valora hat sich verpflichtet, sich um keine Transaktionen mit Drittparteien zu bemühen oder solche Transaktionen zu initiieren, vorzuschlagen oder zu verhandeln, oder Diskussionen oder Verhandlungen betreffend Transaktionen mit Drittparteien weiterzuführen. Allerdings ist es Valora gestattet, als Antwort auf ein unaufgefordertes schriftliches Angebot, alle Valora-Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Valora zu erwerben, welches der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und nach Konsultation seines Finanzberaters insgesamt und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte als für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorteilhafter als das Angebot beurteilt (die Transaktion, für welche ein solches Angebot gemacht wurde, ein Besseres Angebot) und nachdem er die Anbieterin über das Bessere Angebot informiert hat, der relevanten Drittpartei Informationen zu liefern und an Diskussionen und Verhandlungen mit der relevanten Drittpartei teilzunehmen.
- Valora hat sich verpflichtet sicherzustellen, dass weder der Verwaltungsrat noch eines seiner Komitees (i) die Empfehlung des Angebots oder den Bericht zurückzieht oder abändert, (ii) eine (verbindliche oder unverbindliche) Vereinbarung betreffend eine Transaktion mit einer Drittpartei genehmigt oder abschliesst, (iii) eine Transaktion mit einer Drittpartei genehmigt oder empfiehlt oder (iv) in den Fällen (i) bis (iii) eine entsprechende Bekanntgabe macht, ausser wenn eine Transaktion mit einer Drittpartei unterbreitet wird und der Verwaltungsrat nach Trau und Glauben und seinem billigen Ermessen, nach Konsultation seines Finanzberaters, und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von konkurrenzierenden Bietern, zum Schluss kommt, dass die entsprechende Transaktion mit einer Drittpartei ein Besseres Angebot darstellt und dass die Person, welche ein solches Besseres Angebot unterbreitet hat, imstande ist, ein solch Besseres Angebot zu machen, zu finanzieren und zu vollziehen. In diesem Fall ist es der Gesellschaft und dem Verwaltungsrat gestattet, alle Handlungen gemäss (i) bis (iv) vorzunehmen; vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die Anbieterin über das Bessere Angebot informiert hat, der Anbieterin die Möglichkeit gegeben hat, ein verbessertes Angebot abzugeben und die Anbieterin innert der vereinbarten Frist kein solch verbessertes Angebot abgegeben hat.
- Valora hat sich verpflichtet, ihre Geschäfte ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug im ordentlichen Geschäftsgang, im Einklang mit der bisherigen Praxis und basierend auf dem aktuellen Budget sowie mit der erforderlichen Sorgfalt weiterzuführen

und gewisse Geschäftsangelegenheiten nur mit Zustimmung der Anbieterin durchzuführen, ausser wenn gesetzlich vorgeschrieben, angemessen offengelegt oder wenn der Verwaltungsrat seine Empfehlung des Angebots zurückgezogen oder abgeändert hat. Valora hat sich weiter verpflichtet, wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Betriebsorganisation und ihren Goodwill im Wesentlichen intakt zu halten, die Dienste ihres Kaders und ihrer Mitarbeitenden verfügbar zu halten und die Beziehungen mit Personen, welche Geschäftsbeziehungen mit der Valora-Gruppe unterhalten, zu erhalten.

Eine detaillierte Zusammenfassung des Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich in Ziffer E.4 des Angebotsprospekts.

- II. NACH DEM SCHWEIZERISCHEN ÜBERNAHMERECHT ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE INFORMATIONEN
- 1. Potenzielle Interessenkonflikte des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

## 1.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat von Valora besteht aus sechs (6) Mitgliedern: Sascha Zahnd (Präsident), Insa Klasing (Vize-Präsidentin), Markus Bernhard, Michael Kliger, Felix Stinson und Dr. Karin Schwab.

Sofern das Angebot zustande kommt, werden alle Mitglieder des Verwaltungsrats mit Wirkung per Vollzug des Angebots von ihren Ämtern zurücktreten.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates steht in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis zur FEMSA und/oder zur Anbieterin. Kein Mitglied des Verwaltungsrates ist auf Wunsch der FEMSA oder der Anbieterin gewählt worden oder übt sein/ihr Mandat gemäss den Weisungen der FEMSA oder der Anbieterin aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind weder Arbeitnehmende noch Mitglieder von Organen der FEMSA und/oder der Anbieterin oder von Gesellschaften, die eine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der FEMSA und/oder der Anbieterin pflegen.

Entsprechend befindet sich kein Mitglied des Verwaltungsrates in einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Angebot. Der Beschluss, die Annahme des Angebots zu empfehlen, wurde deshalb vom gesamten Verwaltungsrat gefasst. Abgesehen von den in Abschnitt II.2 unten beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates.

#### 1.2 Geschäftsleitung

Die Konzernleitung der Valora-Gruppe besteht aus Michael Müller (CEO), Beat Fellmann (CFO), Thomas Eisele (CEO Food Service) und Roger Vogt (CEO Retail) (die "**Geschäftsleitung**").

Kein Mitglied der Geschäftsleitung steht in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis zur FEMSA und/oder zur Anbieterin. FEMSA beabsichtigt, Valora unter dem gegenwärtigen Management weiterzuführen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind weder Arbeitnehmer noch Mitglieder von Organen der FEMSA und/oder der Anbieterin oder von Gesellschaften, die eine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der FEMSA und/oder der Anbieterin pflegen.

Entsprechend befindet sich kein Mitglied der Geschäftsleitung in einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Angebot und abgesehen von den in Abschnitt II.2 unten beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

- 2. Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- 2.1 Beteiligungspläne und ausstehende Anwartschaften Übersicht und Auswirkungen des Angebots auf Beteiligungspläne und ausstehende Anwartschaften
- (1) Long Term Incentive Plan Reglemente 2019 und 2021

Mitglieder der Geschäftsleitung ("LTIP Teilnehmer") nehmen am Long Term Incentive Plan ("LTIP") der Gesellschaft teil, welcher die Zuteilung von Performance Share Units ("PSUs") vorsieht. Das frühere Long Term Incentive Plan Reglement, wirksam ab 1. Januar 2019 ("LTIP Plan 2019"), wurde 2020 angepasst und am 1. Januar 2021 trat das überarbeitete Long Term Incentive Plan Reglement ("LTIP Plan 2021") in Kraft. Die erste Zuteilung unter dem LTIP Plan 2021 erfolgte im Geschäftsjahr 2021.

Der LTIP Zielwert ist in den individuellen vertraglichen Vereinbarungen vorbestimmt. Für den CEO beträgt er 60% des jährlichen Grundgehalts und für andere Mitglieder der Geschäftsleitung zwischen 44% und 50% des jährlichen Grundgehalts. Die Anzahl PSUs, die jedes Jahr zugeteilt wird, entspricht dem LTIP Zielwert geteilt durch den fairen Wert der PSU am Zuteilungsdatum. Unter dem LTIP Plan 2021 entspricht der faire Wert der PSU am Zuteilungsdatum dem fairen Marktwert. Der faire Marktwert wird am Zuteilungsdatum gemessen und über die Dauer, während der die Mitglieder der Geschäftsleitung den bedingungslosen Anspruch erwerben, ermittelt. Er wird mittels einer Simulation des fairen Werts bestimmt und um erwartete Dividenden während der Leistungsperiode (Performance Period) bereinigt. Die PSUs sind Gegenstand einer dreijährigen Leistungsperiode, nach deren Ablauf sie in Valora-Aktien umgewandelt werden. Unter dem LTIP Plan 2021 hängt der Vesting Multiple (Umwandlungsverhältnis von PSU in Valora-Aktien) vom Erreichen von zwei (2) gleich gewichteten Leistungskriterien ab, ROCE zum Fokus auf Kapitaleffizient und EBITDA zur Betonung der operativen Leistung des Unternehmens. Unter dem LTIP Plan 2021 basieren beide Leistungskennzahlen auf einer linearen Vesting-Kurve zwischen 0% und 200%, welche für einen robusten, symmetrischen Vesting-Korridor sorgt. Der maximale gesamthafte Vesting Multiple beträgt 200%, d.h. 2.0 gevestete Valora-Aktien pro PSU, plus zusätzlich 0.5 Matching Valora-Aktien pro gevestete Valora-Aktie (wenn eine vordefinierte Total Shareholder Return (TSR) Bedingungen erreicht wird während der TSR Leistungsperiode), was ein Maximum von drei (3) Valora-Aktien pro PSU ergibt. Am Anfang der Leistungsperiode bestimmt der Verwaltungsrat die Zielwerte für ROCE, EBITDA und TSR, wobei er den Mid-Term Plan berücksichtigt. Ziele werden retrospektiv am Ende der Leistungsperiode offengelegt. Nach dem Ende der Leistungsperiode bestimmt das NCC ob, und in welchem Umfang, die vorgegebenen ROCE, EBITDA und TSR Ziele erreicht wurden.

Alle per Datum der Transaktionsvereinbarung ausstehenden PSUs, die per Vollzug nicht gevestet oder verfallen sind (in Übereinstimmung mit dem relevanten Beteiligungsplan [d.h. die 2020 unter

dem LTIP Plan 2019 zugeteilten PSUs und die 2021 und 2022 unter dem LTIP Plan 2021 zugeteilten PSUs], Zuteilungsschreiben oder anderweitig) sollen in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beteiligungsplan bestimmt, zum Angebotspreis berechnet und am Vollzugsdatum in bar beglichen werden.

Sämtliche 2019 und 2020 zugeteilte PSUs sind verfallen (in Übereinstimmung mit dem relevanten Beteiligungsplan). Per Datum dieses Berichts sind 16'274 PSUs ausstehend, welche noch nicht gevestet oder verfallen sind (in Übereinstimmung mit dem relevanten Beteiligungsplan).

#### (2) Short Term Bonus Plan

Das Short Term Bonus Plan Reglement, wirksam ab 1. Januar 2020 ("STBP"), ist anwendbar auf Mitglieder der Management Levels A – D. Der STBT ist darauf angelegt, den jährlichen Geschäftserfolg der Gesellschaft und ihrer Einheiten zu honorieren. Der tatsächliche Auszahlungsfaktor reicht von 0% bis maximal 150% des Ziel-Short Term Bonus ("STB"). Der Ziel-STB (d.h. der Bonus bei 100% Zielerreichung) wird als Prozentsatz des Grundgehalts ausgedrückt und variiert zwischen den verschiedenen Management Levels.

Gemäss Zusatzreglement zum STBP können die Mitglieder der Geschäftsleitung die Form der Auszahlung des STB – ganz oder teilweise in gesperrten oder frei handelbaren Valora-Aktien oder in bar – jedes Jahr frei wählen. Falls das Wahlrecht nicht ausgeübt wird oder nicht ausgeübt werden kann (z.B. weil der Teilnehmer als Insider qualifiziert), wird der STB spätestens im März des dem Bonusjahr (d.h. dem Jahr, auf welches sich der Bonus bezieht) folgenden Jahres in bar ausbezahlt. Die Valora-Aktien werden spätestens im März des dem Bonusjahr folgenden Jahres zugeteilt. Die Anzahl zugeteilter Valora-Aktien wird basierend auf dem arithmetischen Mittel der volumengewichteten Tagesdurchschnittskurse der Valora-Aktien während den zehn (10) Handelstagen endend am und einschliesslich dem Zuteilungsdatum bestimmt, ohne Discount. In den letzten drei (3) Jahren wurden unter dem STBP keine Valora-Aktien zugeteilt.

Soweit erforderlich wird der STBP angepasst, so dass (i) die Teilnehmer des STB ihre Bonuszahlung für 2022 unter dem STB in jedem Fall in bar erhalten, (ii) der Verwaltungsrat den Bonus für das gesamte Jahr 2022 fünf (5) Handelstage vor Vollzug basierend auf der dann tatsächlichen Performance bestimmen wird und (iii) die Zahlung des so bestimmten Bonus auf einer pro rata Basis am Datum des Vollzugs ausgeführt und der restliche Teil des 2022er Bonus Ende Januar 2023 ausbezahlt wird, vorbehältlich des Vollzugs.

## (3) Aktienbeteiligungsplan

Unter einem Aktienbeteiligungsplan, wirksam ab 24. November 2015 ("**ABP**"), erhalten ausgewählte Mitarbeitende als Teil ihres Gehalts Valora-Aktien (welche dann für eine Dauer von drei (3) Jahren gesperrt sind) zu einem Discount.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, den ABP per Datum der Transaktionsvereinbarung zu sistieren und das Gehalt der ausgewählten Mitarbeitenden vollständig in bar zu bezahlen (anstatt teilweise durch Zuteilung von Valora-Aktien).

## (4) Mitarbeiteraktienbeteiligungsplan

Unter dem Reglement Mitarbeiteraktienbeteiligungsplan, welches am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten ist ("MABP"), können Mitarbeitende von Valora-Gruppengesellschaften in der Schweiz zu Beginn des folgenden Jahres Valora-Aktien zu einem Vorzugspreis erwerben, basierend auf bestimmten Kriterien sowie der Funktion/des Management Levels. Der Preis entspricht 60% des durchschnittlichen Marktpreises im November des vorhergehenden Jahres. Die Valora-Aktien werden mit sämtlichen Rechten erworben, unterliegen aber einer Sperrfrist von drei (3) Jahren.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, den MABP per Datum der Transaktionsvereinbarung zu suspendieren.

#### (5) Reglement VR-Aktienbeteiligung

Unter dem Reglement VR-Aktienbeteiligung ("**Reglement VR-Aktienbeteiligung**") vom 29. März 2019 wird 20% der individuellen Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Verwaltungsrates in Valora-Aktien bezahlt. Die Valora-Aktien sind für eine Dauer von drei (3) Jahren gesperrt, beginnend ab dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Amtszeit, für welche die Vergütung zugesprochen wird, beginnt.

Das Reglement VR-Aktienbeteiligung ist ab dem 4. Juli 2022, demjenigen Datum, an welchem die Transaktionsvereinbarung unterzeichnet wurde, basierend auf einem vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss sistiert, und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in Zukunft ihre Vergütung ausschliesslich in bar erhalten. Die Vergütung wird auf einer pro rata Basis sein, beginnend am 6. April 2022 (Datum der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Vergütungsperiode startet) und endend an dem Datum, an welchem sie nicht mehr Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

#### (6) Reglement Mindestbeteiligung

Unter einem Reglement betreffend Mindestbeteiligung ("Reglement Mindestbeteiligung"), wirksam ab 1. Januar 2021, werden Anforderungen betreffend Mindestbeteiligung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung festgelegt.

Die Anwendung der Regeln im Reglement Mindestbeteiligung ist ab dem 4. Juli 2022, demjenigen Datum, an welchem die Transaktionsvereinbarung unterzeichnet wurde, basierend auf einem vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss sistiert, und das Reglement Mindestbeteiligung wird per (und gleichzeitig mit) dem Vollzug aufgehoben. Valora-Aktien, welche in das Angebot angedient werden, werden für die Berechnung der Mindestbeteiligung gemäss Reglement Mindestbeteiligung weiterhin berücksichtigt und ein Verkauf aller Valora-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot ist gestattet.

## (7) Behandlung von gesperrten Valora-Aktien

Alle Valora-Aktien, die gegenwärtig oder künftig gesperrt sind (unter einem Beteiligungsplan, Zuteilungsschreiben oder anderweitig), werden entsperrt sofern und sobald die Anbieterin das Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist für zustande gekommen erklärt, damit diese Valora-Aktien während der Nachfrist in das Angebot angedient werden können.

## 2.2 Von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gehaltene Valora-Aktien und Anwartschaften

## (1) Verwaltungsrat

Per Datum dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrates die folgende Anzahl Valora-Aktien:

Name	Nicht gesperrte Valora-Aktien	Gesperrte Valora-Ak- tien
Sascha Zahnd	123	1'006
Insa Klasing	123	533
Markus Bernhard	_	551
Michael Kliger	380	551
Felix Stinson	-	356
Dr. Karin Schwab	-	509

## (2) Geschäftsleitung

Per Datum dieses Berichts halten die Mitglieder der Geschäftsleitung der Valora folgende Anzahl Valora-Aktien und, berechnet auf einer pro-forma Basis per Datum der Transaktionsvereinbarung und in Anwendung des LTIP, folgende Anzahl PSU (welche per Vollzug die aufgeführte Anzahl Valora-Aktien ergeben):

Name	Nicht gesperrte Valora-Aktien	Gesperrte Va- lora-Aktien	PSUs und entsprechende Valora-Aktien <sup>1</sup>
			6'129 (PSUs)
Michael Müller	11'826	-	13'273 (Shares)
			2'905 (PSUs)
Beat Fellmann	450	-	6'290 (Shares)
			2'653 (PSUs)
Thomas Eisele	1'570	-	5'746 (Shares)
			2'517 (PSUs)
Roger Vogt	685	-	5'451 (Shares)

#### 2.3 Retention Plan

Gemäss ihrer Vereinbarung mit der Gesellschaft in der Transaktionsvereinbarung (siehe Abschnitt I.3 oben) hat FEMSA zugestimmt, einen Retention Plan ("Retention Plan") für bestimmte Schlüsselmitarbeitende der Gesellschaft ("Teilnehmer") zu implementieren. Der Zweck dieses Retention Plans ist es, den Teilnehmern einen Anreiz zu bieten, um für mindestens drei (3) Jahre nach dem Vollzug bei der Gesellschaft angestellt zu bleiben ("Haltedauer").

Während der Haltedauer erhalten die Teilnehmer jedes Jahr einen festen Betrag, unabhängig von ihrer Leistung. Wenn das Anstellungsverhältnis eines Teilnehmers während der Haltedauer aufgrund einer Kündigung durch die Gesellschaft endet, erhält der betreffende Teilnehmer eine pro rata Zahlung des festen Betrages für das angebrochene Anstellungsjahr. Zudem erhält am Ende der Haltedauer jeder Teilnehmer eine einmalige, variable Zahlung, vorausgesetzt der Teilnehmer hat vor diesem Zeitpunkt nicht gekündigt. Eine Kündigung durch die Gesellschaft im dritten (3) Jahr entledigt den Teilnehmer nicht seines/ihres Anspruchs auf die variable Zahlung, ausser die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund.

-

Die Anzahl PSUs und Valora-Aktien, die sich auf die Zuteilung 2022 beziehen, basieren auf der Annahme, dass das Angebot zustande kommt und dass der Vollzug am 30. September 2022 stattfindet (und damit auf einer pro forma Basis und unter Einbezug des Vesting Faktors und des Matching Faktors berechnet). Zudem ist die Anzahl Valora-Aktien von einer pro forma Beurteilung der Performance der PSUs in Übereinstimmung mit dem LTIP Plan 2021 abgeleitet.

## 2.4 Entschädigungen und Leistungen

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine Entschädigungen, Abgangsentschädigungen oder andere Leistungen im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden keine Abgangsentschädigungen gewährt und die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung enthalten keine Kontrollwechselklauseln. Es wird ferner auf den Retention Plan, welcher in Abschnitt II.2.3 oben erwähnt wird, verwiesen.

In der Transaktionsvereinbarung hat sich die Anbieterin verpflichtet (i) sicherzustellen, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften die Entlastung jener Personen, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und/oder des Vollzugs des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, für die nächste ausserordentliche und die nächste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu traktandieren, und zwar für die Amtszeit bis zum Vollzug, (ii) für sämtliche von ihr direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften das Stimmrecht zugunsten der Entlastung der in (i) genannten Personen auszuüben resp. sicherzustellen, dass die Stimmrechte auf diese Weise ausgeübt werden und (iii) auf sämtliche Ansprüche gegen die in (i) genannten Personen im Zusammenhang mit durch diese in ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft begangenen Handlungen oder Unterlassungen zu verzichten, unter Vorbehalt von Betrug oder Vorsatz.

## Vertragliche Vereinbarungen und andere Verbindungen mit FEMSA oder der Anbieterin

Abgesehen von der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung vom 24. Mai 2022 und der Transaktionsvereinbarung bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen zwischen Valora und deren Organe und FEMSA oder der Anbieterin.

#### 4. Absichten der Aktionäre, die 3% oder mehr der Stimmrechte halten

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats halten im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts die folgenden Aktionäre 3% oder mehr der Stimmrechte von Valora:

Aktionär	Anzahl Valora-Aktien	In Prozent
Ernst Peter Ditsch	742'197	16.91%
T. Rowe Price Associates, Inc.*	224'439	5.11%
Sand Grove Capital Management LLP	148'000	3.37%
Dimensonal Fund Advisors LP*	103'128	3%

<sup>\*</sup> Gemäss Publikation der SIX Offenlegungsstelle.

Am 4. Juli 2022 hat Ernst Peter Ditsch eine Andienungserklärung unterzeichnet, gemäss welcher er sich verpflichtet, die von ihm gehaltenen Valora-Aktien in das Angebot anzudienen.

Valora hat ein Vorkaufsrecht in Bezug auf alle von Ernst Peter Ditsch gehaltenen Valora-Aktien. In der Transaktionsvereinbarung hat Valora zugestimmt, dass sie – vor Beginn der Angebotsfrist und unter der Bedingung, dass die Anbieterin das Angebot als zustande gekommen erklärt – unwiderruflich auf dieses Vorkaufsrecht in Bezug auf alle von Ernst Peter Ditsch gehaltenen Aktien verzichten wird, damit Herr Ditsch all seine Valora-Aktien ins Angebot andienen kann.

Dem Verwaltungsrat sind die Absichten der anderen Aktionäre, die 3% oder mehr der Stimmrechte von Valora halten, im Zusammenhang mit dem Angebot nicht bekannt.

## 5. Abwehrmassnahmen gemäss 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

# 6. Finanzberichterstattung: Wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2021 von Valora wurde am 23. Februar 2022 publiziert. Zudem hat Valora am 20. Juli 2022 ihren Halbjahresbericht 2022 veröffentlicht. Die Geschäftsund Halbjahresberichte sind abrufbar unter https://www.valora.com/de/investors/publications/.

Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von Valora seit dem 30. Juni 2022, welche die Entscheidung der Aktionäre von Valora betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Muttenz, 25. Juli 2022

Für den Verwaltungsrat der Valora Holding AG

Sascha Zahnd Präsident des Verwaltungsrates

#### I. FAIRNESS OPINION

Die von der IFBC AG, Zürich, Schweiz, zuhanden des Verwaltungsrats der Valora erstellte Fairness Opinion, in welcher das Angebot aus finanzieller Sicht als fair bestätigt wird, kann bei Valora (E-Mail: ir@valora.com) kostenlos bestellt oder unter www.valora.com/femsa heruntergeladen werden.

## J. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 25. Juli 2022 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

- Das öffentliche Kaufangebot von Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V., an die Aktionäre von Valora Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- Es wird festgestellt, dass die getroffenen und in der Transaktionsvereinbarung vom 4. Juli 2022 vereinbarten Handhabungen der Mitarbeiterbeteiligungspläne der Valora Holding AG die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Aktionäre der Valora Holding AG und insbesondere die Best-Price Rule einhalten.
- 3. Es wird festgestellt, dass der vorgesehene Retention Plan nicht in den Anwendungsbereich der Best Price Rule gemäss Art. 10 Abs. 1 UEV fällt.
- 4. Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V., wird eine Ausnahme dahingehend gewährt, dass die Identität der Aktionäre oder Aktionärsgruppen von Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V., sowie der Prozentsatz ihrer Beteiligung erst ab einer Schwelle von fünf oder mehr Prozent der Stimmrechte im Angebotsprospekt offen zu legen ist. Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V. wird zudem erlaubt, für die Offenlegung der qualifizierten Beteiligungen an Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V. im Angebotsprospekt auf die jeweils neuste Offenlegung abzustellen, die Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V. in Übereinstimmung mit den Vorschriften des U.S. Securities Exchange Act von 1934 vorgenommen hat.
- 5. Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V. wird verpflichtet, das Dispositiv dieser Verfügung mit dem Angebotsprospekt zu veröffentlichen.
- 6. Diese Verfügung wird nach der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 7. Die Gebühr zu Lasten von Fomento Económico Mexicano, S.A.B. de C.V. und von Impulsora de Marcas e Intangibles, S.A. de C.V. beträgt unter solidarischer Haftung CHF 300'000.

## K. RECHTE VON VALORA-AKTIONÄREN

## 1. Antrag um Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Valora, die seit dem 5. Juli 2022 mindestens 3% der Stimmrechte von Valora halten (jeder ein "Qualifizierter Aktionär"), ob ausübbar oder nicht (eine "Qualifizierte Beteiligung"), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation des Entscheids der UEK eingehen (siehe oben Abschnitt J (*Verfügung der Übernahmekommission*)). Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Anmeldefrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragssteller den Nachweis ihrer oder seiner qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen

Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

## 2. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen den Entscheid der UEK in Bezug auf das Angebot Einsprache erheben (siehe oben Abschnitt J (*Verfügung der Übernahmekommission*)). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab 5. Juli 2022 enthalten.

#### L. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

## 1. Information; Annahme des Angebots

Die Valora-Aktionäre werden von ihrem Broker oder ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots informiert und müssen sich an diese Anweisungen halten.

Inhaber von Valora-Aktien, die ihre Valora-Aktien in Eigenbesitz (z.B. zu Hause oder in einem Banksafe in verbriefter Form) oder in einem Depot (z.B. einem Sperrdepot) beim Aktienregister der Valora halten (jeweils ein "Alternativer Halter"), werden von Valora und/oder dem Aktienregisterführer von Valora, Nimbus AG, über das Verfahren zur Annahme des Angebots informiert und werden gebeten, die entsprechenden Anweisungen zu befolgen.

Für weitere Unterstützung im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder weitere Informationen zur Annahme des Angebots können sich die Inhaber von Valora-Aktien auch an den Information Agent Morrow Sodali (Tel.: +44 20 31 48 97 80; E-Mail: valora-offer@investor.morrowsodali.com) wenden.

## 2. Offer Manager und Information Agent

Die Anbieterin hat Credit Suisse AG, Zürich (der "Offer Manager"), mit der Durchführung des Angebots, Credit Suisse AG ist auch Tender Agent in Bezug auf das Angebot.

Die Anbieterin hat Morrow Sodali als Information Agent des Angebots beauftragt, um Inhabern von Valora-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot Unterstützung zu bieten und Auskünfte zu erteilen.

## 3. Angediente Valora-Aktien

Die angedienten Valora-Aktien werden der separaten Valoren-Nummer 120 261 659 (ISIN: CH120 261 659 0; Tickersymbol: VALNE) zugeordnet. Der Offer Manager wird im Auftrag der Zielgesellschaft die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Valora-Aktien per

11. August 2022 beantragen. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird, oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7 (*Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen*), am Ende des dritten (3.) Börsentags vor dem Vollzugsdatum.

## 4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Valora-Aktien voraussichtlich am Vollzugsdatum, dem 30. September 2022, gemäss dem in Abschnitt N (*Indikativer Zeitplan*) dargelegten indikativen Zeitplan. Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 (*Angebotsfrist*) oder eines Aufschubes des Vollzugs in Übereinstimmung mit Abschnitt B.7 (*Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen*) wird sich der Vollzug entsprechend verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtliche oder andere Bewilligungen (vgl. Angebotsbedingung (b) (*Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen*)) ausstehend oder Wartefristen bis zum Ende der Nachfrist nicht abgelaufen sind.

## Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre

## Kosten und Abgaben

Die Andienung von Valora-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind und Valora-Aktien im Besitz von Alternativen Haltern, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzangabe sowie Börsengebühren, soweit diese auf dem Verkauf erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen.

## Schweizer Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Valora-Aktien im Rahmen dieses Angebots andienen

Auf den Verkauf von Valora-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von Valora mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

Aktionäre, die ihre Valora-Aktien im Privatvermögen halten und ihre Valora-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.

Aktionäre, die ihre Valora-Aktien im Rahmen des Angebots andienen und diese im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer Valora-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Valora-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

## Schweizer Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Valora-Aktien im Rahmen dieses Angebots nicht andienen

Falls FEMSA oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Valora verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Valora-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Valora grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen in der Schweiz wie beim Verkauf der Valora-Aktien an die Anbieterin im Rahmen dieses Angebots (siehe oben).

Falls FEMSA oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Valora verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, mit Valora zu fusionieren oder Valora mit einer von FEMSA direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre von Valora eine Abfindung (in bar oder in anderer Form), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Valora-Aktien und dem den betroffenen Valora-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Valora beträgt. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären von Valora mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurückerstattet, sofern die betreffenden Aktionäre diese Abfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Fall von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung deklarieren. Valora-Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz sind möglicherweise zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, sofern das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der Schweiz abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dieses Abkommens erfüllt sind.

Zudem können die folgenden, von der Strukturierung der Abfindungsfusion abhängigen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen in der Schweiz für Valora-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz bestehen:

- Aktionäre, die ihre Valora-Aktien im Privatvermögen halten, können steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Valora-Aktien und dem den betroffenen Valora-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Valora erzielen.
- Für Aktionäre, die ihre Valora-Aktien im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, können die gleichen Steuerfolgen entstehen, wie wenn sie ihre Valora-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (siehe oben).

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Valora-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

#### Allgemeiner Hinweis

Allen Aktionären von Valora und den wirtschaftlich Berechtigten an Valora-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nicht-Annahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

#### 6. Abfindungsfusion und Dekotierung

Wie in Abschnitt E.3 (Absichten der Anbieterin betreffend Valora) erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug die im Publikum verbliebenen Valora-Aktien kraftlos erklären zu lassen, oder mit Valora zu fusionieren oder Valora mit einer von FEMSA direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, dass Valora nach dem Vollzug bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Valora-Aktien gemäss Kotierungsreglement und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss Kotierungsreglement der SIX bis zum Datum der Dekotierung der Valora-Aktien beantragt.

#### M. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **materiellem schweizerischem Recht**, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ohne Berücksichtigung einer Rechtswahl oder einer Kollisionsnorm, welche die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz zur Folge hätte. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt **Zürich, Schweiz**.

## N. INDIKATIVER ZEITPLAN

26. Juli 2022	Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts
27. Juli 2022	Beginn der Karenzfrist
10. August 2022	Ende der Karenzfrist
11. August 2022	Beginn der Angebotsfrist
	Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Valora-Aktien
9. September 2022	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr Schweizer Zeit*
12. September 2022	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
15. September 2022	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
16. September 2022	Beginn der Nachfrist*
29. September 2022	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr Schweizer Zeit*
	Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Valora-Aktien**
30. September 2022	Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots*
5. Oktober 2022	Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots*
7. Oktober 2022	Vollzug des Angebots*

- \* Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 (Angebotsfrist) einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer entsprechenden Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich ferner vor, den Vollzug gemäss Abschnitt B.7 (Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen) zu verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtliche oder andere Bewilligungen ausstehend oder Wartefristen noch nicht abgelaufen sind.
- \*\* Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie nach dem Ablauf der Nachfrist beendet wird oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7 (*Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen*), am Ende des dritten (3.) Börsentags vor dem Vollzugsdatum.

## O. VALORENNUMMER

Valora Holding AG	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker sym- bol	
<b>Nicht angediente</b> Namenaktien (erste Handelslinie)	208 897	CH000 208 897 6	VALN	
Angediente Namenaktien (zweite Handelslinie)	120 261 659	CH120 261 659 0	VALNE	

## P. ANGEBOTSDOKUMENTATION

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) kostenlos bei der Credit Suisse AG (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) angefordert werden.

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter https://femsa.gcs-web.com/valora-transaction abrufbar.

Financial Advisor and Offer Manager

